

■ Trägereinheitliche Platzvergabekriterien für Ulmer Kinder in Einrichtungen

Stand Sep.2016

- Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen
- Transparenz für die Eltern
- Handlungsrahmen für die Träger / Entscheidungsbefugnis delegiert auf die Kita-Leitungen

SGB VIII § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

SGB VIII	Alter Kind	Geltungsbereich	Kommentierung	Trägerübereinkunft zu den Vergabekriterien/Priorisierung	Räuml. Bezug
§24 (1)	0 bis u1 Jahr	Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat , ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern.	Kein subjektiver Rechtsanspruch, objektiv rechtliche Verpflichtung der öffentlichen JH.	Tagespflege	
§24 (2)	1 bis u3 Jahre	Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.	Subjektiver Rechtsanspruch	1) Kindeswohlgefährdung Die Punkte 2)- 4) sind gleichrangig 2) Erwerbstätigkeit oder Arbeit suchend 3) Berufliche Bildungsmaßnahme Schulausbildung Hochschulausbildung 4) Eingliederungsmaßnahme Arbeitsmarkt (SGBII) Sonstige: z.B. Alter, Anmeldetermin	Möglichst Sozialraum
§24 (3)	3 Jahre bis Schuleintritt	Ein Kind <u>hat ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch</u> auf Förderung in einer Tageseinrichtung.	Subjektiver Rechtsanspruch	1) Kindeswohlgefährdung Die Punkte 2)- 4) sind gleichrangig 2) Erwerbstätigkeit oder Arbeit suchend 3) Berufliche Bildungsmaßnahme Schulausbildung Hochschulausbildung 4) Eingliederungsmaßnahme Arbeitsmarkt (SGBII) Sonstige : z.B. Alter, Anmeldetermin	Möglichst Sozialraum
	3 Jahre bis Schuleintritt	Der öffentl. Jugendhilfeträger <u>hat darauf hinzuwirken</u> , dass für Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt ein bedarfsgerechtes Angebot an GT-Plätzen oder ergänzend Kindertagespflege zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden. (Planungsverantwortung öffentliche Jugendhilfe)	Betrifft: Bedarfsgerechtes Angebot an GT-Plätzen oder ergänzend Kindertagespflege (kein subjektiver Rechtsanspruch, objektiv rechtl. Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe)	1) Kindeswohlgefährdung Die Punkte 2) - 4) sind gleichrangig 2) Erwerbstätigkeit Arbeit suchend 3) Berufliche Bildungsmaßnahme Schulausbildung Hochschulausbildung 4) Eingliederungsmaßnahme Arbeitsmarkt (SGBII) Sonstige: z.B. Alter, Anmeldetermin	Möglichst Sozialraum
§ 24 (4)	Schul-Schul-kinder	Für Schulkinder ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.	Schülerhortplätze Überleitung in GT-Grundschule	Kein Regelungsbedarf.	

Bei der Neuaufnahme von Kindern werden - unter Berücksichtigung der Übereinkunft zu den trägereinheitlichen Platzvergabekriterien – Geschwisterkinder bevorzugt aufgenommen. Plätze für Geschwisterkinder werden höchstens bis Ende Februar freigehalten. Plätze müssen aus Zuschussgründen am 01.03. eines Jahres belegt sein.